

Vorwort

Der Landkreis Harburg mit den Naturräumen Marsch und Geest ist mit dem Elbeurstromtal im Norden, den großflächigen Heiden im zentralen Süden, den zahlreichen sauberen Heideflüsschen, den zum Teil historisch alten Wäldern und den Mooren im Westen durch eine besondere Vielfalt von Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Die Lage innerhalb der Metropolregion, am Südrand von Hamburg, befördert eine besondere wirtschaftliche Aktivität. Typische Kennzeichen sind der hohe Grad an Infrastruktur mit einem dichten Netz an Hauptverkehrsachsen und die Wohn- und Gewerbeentwicklung. Gleichzeitig erfüllt der Landkreis Harburg, vor allem mit seinen naturnahen Landschaften, wichtige Erholungsfunktionen für den Ballungsraum Hamburg.

Diese kurze Situationsbeschreibung verdeutlicht bereits das vorhandene Spannungsfeld und damit das hohe Maß an Verantwortung, das der Naturschutzbehörde für die Bewahrung und Entwicklung von Natur und Landschaft zukommt. Der Landschaftsrahmenplan ist ein wesentliches Instrument um dieser Verantwortung zu entsprechen.

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Harburg wurde erstmalig im Jahre 1994 aufgestellt.

Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild des Landkreises unterlagen in den seitdem vergangenen fast 20 Jahren zahlreichen Veränderungen. Diese beinhalten sowohl positive wie auch aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu betrachtende Entwicklungen. Beispiele hierfür sind zum einen die Unterschützstellung und Entwicklung hochwertiger Bereiche durch die Neuweisung von Naturschutzgebieten, wie die „Buchenwälder im Rosengarten“ und die „Moore bei Buxtehude“, zum anderen ein zunehmender Ausbau von Verkehrswegen, wie das „Dritte Gleis zwischen Stelle und Lüneburg“ oder die „Südspange Hittfeld“ und Gewerbeflächen, wie der „Logistikpark Mienenbüttel“ oder der „Gewerbepark Eichholz“. Darüber hinaus können auch Einrichtungen zur Energiegewinnung, wie Windenergie- oder Biogasanlagen, eine besondere Belastung für die Natur und den Landschaftsraum darstellen.

Auf rechtlicher Ebene ergaben sich seit der Ertaufstellung Veränderungen durch die europäischen Richtlinien der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie, die dem Aufbau und Schutz eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Verbundsystems dienen. Erst nach 2004 wurden neben anderen Gebieten die Heideflüsse Seeve und Luhe an die EU gemeldet und nachfolgend in die Gebietskulisse des Netzes Natura-2000 aufgenommen. Die entsprechenden Zielsetzungen und Vorgaben fanden Eingang in das 2010 neu in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Auf Landesebene trat zum selben Zeitpunkt das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) an die Stelle des ursprünglichen Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG).

Um den fachlichen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, stellt die nun vorliegende Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans die Planungsaussagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf eine aktualisierte Datenbasis zur

Bestandssituation, berücksichtigt die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und erfüllt somit den gesetzlichen Auftrag gemäß § 10 BNatSchG und § 3 NAGBNatSchG.

Der Landschaftsrahmenplan ist entsprechend seines gesetzlichen Auftrages ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter im Maßstab 1:50.000 und unterliegt nicht der politischen Abwägung.

Seine Aufgabe ist die Erarbeitung und Darstellung der überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet des Landkreises. Die Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zum gesetzlichen Auftrag gehören dagegen weder die Abstimmung seiner Planungsaussagen mit den Zielen anderer Fachdisziplinen noch eine Abwägung mit (betriebs-) wirtschaftlichen oder eigentumsrechtlichen Belangen. Die im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Fortschreibung durchgeführte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung diente daher ausschließlich der Verhandlung naturschutzfachlicher Inhalte und bot die Gelegenheit, auf Sachfehler hinzuweisen oder fachliche Anregungen mitzuteilen.

Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans sind nicht rechtsverbindlich. Die Abwägung mit gesamtgesellschaftlichen Belangen ist den jeweiligen nachfolgenden Verfahren vorbehalten, die eine Verbindlichkeit von Zielen und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans begründen und die räumliche Ausdehnung im örtlichen Maßstab konkretisieren. Hierbei finden eigenständige Beteiligungsverfahren statt, innerhalb derer aus nicht-naturschutzfachlichen Gründen Einwand erhoben bzw. Widerspruch eingelegt werden kann.

So grenzen die in Karte 6 des Landschaftsrahmenplans dargestellten Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach BNatSchG erfüllen (z.B. NSG- und LSG-Eignungsgebiete), Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht dazu eignen. Zur tatsächlichen Ausweisung des betreffenden Schutzstatus sind jedoch separate Unterschutzstellungsverfahren erforderlich. Hierbei ist eine genaue Abgrenzung zu erarbeiten, die Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu prüfen und ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, in dem die Möglichkeit gegeben ist, Einwände vorzubringen.

Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen durch eine Umsetzung von Maßnahmen und Zielen des Landschaftsrahmenplans wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich. Eine Möglichkeit zur zielgerichteten naturschutzfachlichen Entwicklung von Flächen können Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sein.

Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von Maßnahmen für den Naturschutz spielt daneben auch das ehrenamtliche Engagement, so wie es im Landkreis in Form von Patenschaften für bestimmte Bereiche des Naturhaushaltes bereits erfolgreich praktiziert wird.

Beispiele sind die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten durch Naturschutzvereinigungen im Rahmen von vertraglichen Regelungen mit der Naturschutzabteilung des Landkreises und die von Privatpersonen oder Verbänden wie der Angelfischerei oder den Jugendfeuerwehren initiierten und mit öffentlichen und privaten Mitteln geförderten Bachpatenschaften.

Hierdurch wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Entwicklung der Schutzgebiete, der Verbesserung von Fließgewässerstrukturen und Schaffung von Laichhabitaten umgesetzt. Darüber hinaus wurde durch Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der Grundeigentümer, Unterhaltungsverbände, Gemeinden und Behörden das Bewusstsein für den Naturschutz und die Akzeptanz der Maßnahmen vor Ort erhöht.

Der Landschaftsrahmenplan bietet als naturschutzfachliches Gutachten in regionalem Maßstab eine Grundlage für Bestandserfassungen bzw. Maßnahmenkonzepte auf anderen Planungsebenen und vertritt als Abwägungsmaterial bei Umsetzungsprozessen raumwirksamer Planungen (z.B. im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms) die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Winsen (Luhe) im November 2013